Landratsamt
Biberach

# Merkblatt

## Nicht-Trinkwasser-Anlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen)

Seit der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 23. Juni 2023 ist für alle Nicht-Trinkwasser-Anlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die im Haushalt zusätzlich zu der Trinkwasser-Hausinstallation betrieben werden, eine Anzeigepflicht verankert. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Regenwassernutzungsanlage hat diese gemäß § 11 (4) Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit eine Anlage bereits betrieben wird, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Jeder Unternehmer und sonstige Inhaber einer Regenwassernutzungsanlage ist zu der Anzeige seiner Anlage verpflichtet. Ein entsprechendes Anzeigenformular ist auch über die Internetseite des Landratsamtes unter www.biberach.de erhältlich.

Hintergrund für diese Anzeigepflicht ist die mögliche Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Nicht-Trinkwasser-Anlagen, wenn diese nicht nach den Regeln der Technik installiert und betrieben werden. Hierbei besteht sowohl für die Hausinstallation als auch für das Netz der öffentlichen Wasserversorgung die Gefahr der mikrobiologischen Verunreinigung durch das Rücksaugen oder Rückdrücken von belastetem Regenwasser / Nicht-Trinkwasser. Sollte es zu einer Verunreinigung des Trinkwassers im Netz des öffentlichen Wasserversorgers kommen, benötigt das Gesundheitsamt Informationen über die vorhandenen Nicht-Trinkwasser-Anlagen, um mögliche Ursachen auffinden und beseitigen zu können.

**Wichtige Hinweise zum Betrieb von Nicht-Trinkwasser-Anlagen**
Um das Trinkwasser dauerhaft vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, müssen bei Planung, Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** unbedingt eingehalten werden. Die wichtigsten Vorgaben hierbei sind:

- Querverbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Betriebswasseranlagen sind nicht zulässig. Damit sind auch flexible Leitungen zum zeitweisen Einsatz gemeint.
- Die Nachspeisung der Nicht-Trinkwasser-Anlage mit Trinkwasser darf ausschließlich über einen freien Auslauf (Schlauch oder Leitung die mit Abstand zur Wasseroberfläche gehalten oder montiert ist) erfolgen.
- Entnahmestellen und Leitungen von Nicht-Trinkwasser-Anlagen sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- Wird die Nicht-Trinkwasseranlage nicht mehr genutzt, dürfen ihre Komponenten einschließlich der Rohrleitungen, nicht in Trinkwasseranlagen eingebunden werden.

**Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Regenwassernutzungsanlagen**

- DIN EN 16941-1:2018-06 ersetzt das ersatzlos zurückgezogene Arbeitsblatt W 555 des DVGW* Ausgabe: März 2002 Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Gebrauch***(Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.)**
- DIN 1989 Teil 1 bis 4 Regenwassernutzungsanlagen
  *Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung (2002)*
  *Teil 2: Filter (2004)*
  *Teil 3: Regenwasserspeicher (2003)*
  *Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung (2004)*

**Ergänzende Rechtsnormen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung:**

- TrinkwV 2001, - *Trinkwasserverordnung* 2001 in der Neufassung von 2018
- AVBWasserV, - *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*
- DIN 1988 Teil 1 – 8, - *Technische Regeln für die Trinkwasser-Installation*
- VDI- Richtlinie 6023, - *Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen*

Stand August 2025

- DIN EN 1717, - *Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen*
- DIN 2403, - *Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff*
- DIN 2000, - *Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen*

Die Aufzählung der vorgenannten Regeln und Normen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und jederzeitige Aktualität.

Sollten Sie noch Fragen zur Brauchwassernutzung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Biberach
Gesundheitsamt
Rollinstr.15
88400 Biberach
Tel 07351/ 52-6151